

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. September 1989 (KWMBI II S. 385)

geändert durch Satzungen vom
31. Juli 1995 (KWMBI II S. 978)
11. Januar 1999 (KWMBI II S. 323)
26. Mai 2000 (KWMBI II S. 911)
20. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 II S. 94)
19. November 2002 (KWMBI II 2003 S. 1185)
5. Juli 2006

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät:

I. Allgemeines

§ 1

Doktorgrade

(1) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.

(2) Die Medizinische Fakultät verleiht für die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens die akademischen Grade

eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgek. Dr. med.),

eines Doktors der Zahnheilkunde (Doctor medicinae dentariae, abgek. Dr. med. dent.) und

eines Doktors der Humanbiologie (Doctor rerum biologicarum humanarum, abgek. Dr. rer. biol. hum.).

(3) Die Verleihung des Doktorgrades der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde ehrenhalber (Dr. med. h.c. beziehungsweise Dr. med. dent. h.c.) erfolgt durch die Fakultät als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde verdient gemacht haben.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Antragsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist beim Dekan der Medizinischen Fakultät einzureichen. ²Für den Erwerb der Doktorgrade nach § 1 Abs. 2

sind folgende Unterlagen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Abschriften beizufügen:

1. eine selbständig verfasste, maschinengeschriebene, wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder, mit Zustimmung des Betreuers, englischer Sprache, die mit einer Inhaltsübersicht, einer Zusammenfassung, einem Schrifttumsverzeichnis und einem Lebenslauf versehen ist und aus deren Titelblatt hervorgeht, an welcher Einrichtung diese Abhandlung angefertigt worden ist und welcher Doktorgrad angestrebt wird. Eine auf Deutsch verfasste Dissertation muss von einer Zusammenfassung auf Englisch begleitet sein, eine auf Englisch verfasste Dissertation von einer Zusammenfassung auf Deutsch.

Anstelle der maschinengeschriebenen Dissertation kann auch eine bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers, bei der dieser die Erstautorenschaft oder in seltenen Ausnahmefällen, z. B. Publikation in einem besonders hochrangigen interdisziplinären Journal, den zweiten Platz einer geteilten Erstautorenschaft innehat, und die in einem angesehenen internationalen Fachjournal erschienen ist, angenommen werden. Sie muß mit den oben genannten Beiblättern in deutscher oder englischer Sprache versehen sein;

2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt hat, sich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Literaturstelle nachgewiesen hat;

3. eine Erklärung über früher bestandene oder nicht bestandene Doktorprüfungen unter Angabe der betreffenden Hochschule sowie von Thema, Ort und Zeitpunkt der Prüfung;

4. eine Erklärung darüber, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder ähnlicher Form bei einer anderen Institution zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde;

5. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei der Einreichung des Antrages mehr als drei Monate seit der Exmatrikulation verstrichen sind und der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;

6. der Nachweis, dass der Bewerber - falls Deutsch nicht seine Muttersprache ist - die deutsche Sprache mündlich und schriftlich ausreichend beherrscht. Hierzu genügt eine Erklärung des Betreuers;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Medizin:

7. das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;

8. der Nachweis über ein Studium der Medizin von mindestens zwei Semestern an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder eine wissenschaftliche Mitarbeit von mindestens einem Jahr in einem Institut oder einer Klinik der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Dekan kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag des Bewerbers und nach Anhörung eines Fachvertreters auf diese Zulassungsvoraussetzung verzichten;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Zahnheilkunde:

9. das Zeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes;

10. der Nachweis über ein Studium der Zahnheilkunde von mindestens zwei Semestern an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder eine wissenschaftliche Mitarbeit von mindestens einem Jahr in einem Institut oder einer Klinik

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Dekan kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag des Bewerbers und nach Anhörung eines Fachvertreters auf diese Zulassungsvoraussetzung verzichten;

zusätzlich für den Erwerb des Doktorgrades der Humanbiologie:

11. Der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudiums durch Vorlage

a) des Diploms, des Zeugnisses über ein Staatsexamen oder des Zeugnisses über einen vergleichbaren Hochschulabschluss aufgrund eines philosophischen, naturwissenschaftlichen oder technischen Studiums an einer deutschen Universität oder ihr gleichstehenden deutschen Hochschule oder eines Zeugnisses über das Diplom, das bestandene Staatsexamen oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in den Fächern Tiermedizin oder Pharmazie; wer im Anschluss an die Diplomprüfung oder an ein Staatsexamen im Sinne von Halbsatz 1 die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann sich um die Promotion zum Doktor der Humanbiologie nur bewerben, wenn er ein zusätzliches Studium entsprechend Halbsatz 1 abgeschlossen hat;

oder

b) des Diploms oder des Masters einer deutschen Fachhochschule in Bezug zu einem nach Nr. 12 fachlich einschlägigen Studiengang in der Regel mit der Gesamtnote 1,50 (sehr gut) oder besser, in jedem Falle aber mit dem Nachweis der Zugehörigkeit zu den 15 von Hundert der Jahresbesten; über die Einschlägigkeit des Fachhochschulstudiums und ein etwaiges Abweichen von der Regel nach Halbsatz 1 entscheidet der Promotionsausschuss;

12. der Nachweis über eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg oder über eine Förderung als Doktorandenstipendiat unter der Verantwortung eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag des Bewerbers Tätigkeiten, die an anderen Medizinischen Fakultäten geleistet wurden, als Zulassungsvoraussetzung anerkennen;

13. der Nachweis bestimmter Mindestnoten, die in der dem Studiengang des Bewerbers entsprechenden Promotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Voraussetzung für die jeweilige Promotion vorgeschrieben sind; wenn der Bewerber die Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Hochschulabschlussprüfung nicht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abgelegt hat, gelten die gleichen Voraussetzungen, wobei andere Benotungsstufen analog bewertet werden. Der Dekan kann auf Antrag von dieser Voraussetzung befreien, wenn der Bewerber eine Tätigkeit entsprechend Nr. 12 nachweist und eine Befürwortung des Hochschullehrers vorlegt, bei dem er im Bereich der Medizinischen Fakultät gearbeitet hat;

14. der Nachweis über die bestandene Promotionsvorprüfung nach § 13.

(2) ¹Bewerber, welche die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung beziehungsweise die Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine vergleichbare Hochschulabschlussprüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden zum Promotionsverfahren nur zugelassen, wenn die abgelegte Prüfung der deutschen ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung beziehungsweise der deutschen Diplomprüfung, einem Staatsexamen oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss gleich-

wertig ist. ²Dem Originalzeugnis ist eine Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder zugelassenen Übersetzer beizufügen. ³Ob eine im Ausland abgelegte Prüfung der entsprechenden Prüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichzusetzen ist, entscheidet der Dekan. ⁴Er kann hierfür eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁵Gegebenenfalls kann er dem ausländischen Bewerber die Absolvierung eines Vorbereitungsjahres auferlegen.

(3) ¹Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Dekan nach Anhörung des gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Promotionsausschusses. ²Das Verfahren zur Zulassung soll nach höchstens sechs Monaten abgeschlossen sein.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 unvollständig oder unrichtig sind;
2. der Bewerber unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG ist;
3. der Bewerber um den Doktorgrad der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde eine Doktorprüfung im Fach Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde endgültig nicht bestanden hat;
4. der Bewerber um den Doktorgrad der Humanbiologie eine seinem Studiengang entsprechende Doktorprüfung an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(5) Zieht der Bewerber sein Promotionsgesuch zurück, nachdem ihm ein ablehnender Bescheid über die Dissertation zugegangen ist, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.

(6) Ablehnende Bescheide sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin, der Zahnheilkunde oder Humanbiologie schließt die Promotion zum selben akademischen Grad aus.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist je ein Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Medizin, zum Doktor der Zahnheilkunde sowie zum Doktor der Humanbiologie zuständig, soweit die Promotionsordnung nichts anderes bestimmt. ²Den Promotionsausschüssen gehören an: der Dekan als Vorsitzender und zwei weitere vom Fachbereichsrat gewählte Mitglieder aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder der Medizinischen Fakultät; der Dekan kann den Vorsitz in den Ausschüssen oder andere ihm obliegende Aufgaben auf den Prodekan oder einen anderen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen. ³Dem Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie gehört zusätzlich ein vom Fachbereichsrat kooptierter Hochschullehrer aus einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg an; er ist bereits zum Zeitpunkt der Promotionsvorprüfung zu beteiligen.

(2) ¹Der Vorsitzende lädt den Promotionsausschuss zu Sitzungen ein. ²Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ³Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen, Stimmrechtsübertragungen und geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. ⁵Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Promotionsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁶Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Promotionsausschusses unverzüglich Kenntnis zu geben.

(3) ¹Der Promotionsausschuss bestimmt aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten Referenten, Korreferenten und Prüfer. ²Referent soll in der Regel der Betreuer der Arbeit sein.

§ 4

Annahme von Doktoranden

(1) ¹Zur Annahme und Betreuung von Dissertationen sind berechtigt Professoren und sonstige Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät sowie weitere zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugte Mitglieder. ²Sonstige Hochschullehrer, die nicht hauptberuflich in der Medizinischen Fakultät tätig sind, bedürfen zu Annahme und Betreuung einer Dissertation der Zustimmung des Promotionsausschusses. ³Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsvorhabens nicht gewährleistet erscheint. ⁴Kann eine Dissertation vom ursprünglichen Betreuer nicht bis zu ihrem Ende betreut werden, kann der Promotionsausschuss ein anderes Mitglied der Fakultät mit der Betreuung beauftragen.

(2) ¹Die Annahme eines Doktoranden erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereiches der Dissertation (verbindliche Projektskizze mit Aussagen über zeitliche und organisatorische Machbarkeit) durch das Mitglied der Fakultät, das den Doktoranden betreut. ²Die Niederschrift wird vom Betreuer bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt, der Doktorand erhält eine Ausfertigung. ³Eine Mitbetreuung durch promovierte Mitarbeiter oder Fakultätsmitglieder, die nicht hauptberuflich an einer Einrichtung der Fakultät tätig sind, ist namentlich festzulegen und in der Dissertation anzugeben.

(3) ¹Bei Dissertationen, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 in einer Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung des Leiters dieser Einrichtung zur Einreichung als Dissertation vorliegen. ²Außerdem ist die Annahme des Doktoranden (im Sinne von Absatz 2) bei Beginn der Dissertation durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 gegenzuzeichnen.

(4) ¹Vor Inangriffnahme der Dissertation ist das Einverständnis über die Benützung der Arbeitsmöglichkeiten und gegebenenfalls von Patientendaten bei der Leitung der wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Medizinischen Fakultät, an der der Doktorand tätig ist, einzuholen. ²Das Einverständnis darf nur aus zwingenden Gründen versagt werden.

(5) ¹Die Dauer der Dissertation beträgt mindestens sechs Monate und in der Regel bis zu drei, maximal vier Jahre. ²Bei Überschreiten dieser Grenze wird die seinerzeitige Annahme als Doktorand unwirksam und das Betreuungsverhältnis erlischt.

³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Dekan. ⁴Dafür muss ein schriftlicher Antrag des Doktoranden und ein befürwortendes Schreiben des Betreuers vorgelegt werden.

§ 5

Prüfung der eingereichten Dissertation

(1) ¹Der Referent erstellt über die Dissertation ein Votum informativum (Referat) in deutscher oder englischer Sprache und schlägt eine Note nach Absatz 2 vor. ²Der Korreferent erhält die Dissertation zur Stellungnahme; er schlägt ebenfalls eine Note nach Absatz 2 vor. ³Referent und Korreferent sind verpflichtet, ihre Begutachtung grundsätzlich innerhalb von vier Wochen abzugeben. ⁴Wenn der Referent und der Korreferent übereinstimmend die Benotung "summa cum laude" vorschlagen, werden für das Verfahren nach Absatz 4 ein weiterer Referent und ein weiterer Korreferent bestellt.

(2) ¹Die Benotungsstufen sind:

"magna cum laude"	= sehr gut (1)	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
"cum laude"	= gut (2)	= eine den Durchschnitt überragende Leistung;
"rite"	= befriedigend (3)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
"insufficenter"	= unzulänglich (4)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht brauchbare Leistung.

²Für ungewöhnlich hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat 1* = "summa cum laude" (ausgezeichnet) vorgeschlagen werden.

(3) ¹Im Falle der Promotion zum Doktor der Humanbiologie wird, wenn der Referent und der Korreferent übereinstimmend die Benotung "magna cum laude" vorschlagen, ein weiterer Korreferent bestellt. ²Dieser soll einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg angehören. ³Die Note "magna cum laude" darf nur vergeben werden, wenn auch der weitere Korreferent dieser Benotung zustimmt.

(4) ¹Für die Benotung „summa cum laude“ muss die Dissertation mit dem Bewerber als Erstautor, in besonderen Ausnahmefällen, z. B. Publikation in einem besonders hochrangigen interdisziplinären Journal, als Zweitgenanntem in einer geteilten Erstautorenschaft, in einer angesehenen internationalen Zeitschrift mit Gutachtersystem publiziert bzw. zur Publikation angenommen worden sein; es ist die Erstellung je eines Votum informativum in deutscher oder englischer Sprache durch zwei Referenten mit diesem Notenvorschlag erforderlich, wobei einer der Referenten einer Fakultät oder vergleichbaren Institution außerhalb der Friedrich-Alexander-Universität angehören muss. ²Der Benotung müssen zwei Korreferenten durch Gegenzeichnung zustimmen. ³Im Falle der Promotion zum Doktor der Humanbiologie müssen beide Korreferenten je nach Studienabschluss des Doktoranden einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität angehören. ⁴Bei übereinstimmendem Vorschlag mit der Benotung "summa cum laude" bringt der Dekan das Titelblatt und die Zusammenfassung der Dissertation den zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern

der Fakultät zur Kenntnis. ⁵Diese können die Dissertation und die Gutachten im Promotionsbüro der Medizinischen Fakultät (Prüfungsamt) einsehen und innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung eine Stellungnahme beim Promotionsausschuss einreichen. ⁶Sie sind auf ihren Wunsch vom Promotionsausschuss zur Benotung zu hören.

(5) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Anstelle der Ablehnung kann er dem Doktoranden die Dissertation einmal zur Verbesserung zurückgeben. ³Der Doktorand muss die umgearbeitete Dissertation binnen 12 Wochen nach der Rückgabe vorlegen. ⁴Bei einem vom Doktoranden zu vertretenden Fristversäumnis gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über Annahme oder Ablehnung der umgearbeiteten, neu vorgelegten Dissertation, gegebenenfalls nach Bestellung weiterer Referenten. ²Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. ³Die Dissertation verbleibt dann mit den Referaten bei den Akten. ⁴Referent oder Korreferent können vor Abgabe ihrer Voten die Zurückziehung des Promotionsgesuches empfehlen.

(7) ¹Wird die Dissertation angenommen, legt der Promotionsausschuss die Note nach den in Absatz 2 genannten Notenstufen unter Berücksichtigung der Voten von Referent und Korreferenten fest. ²Auf Vorschlag des Promotionsausschusses beschließt der Fachbereichsrat über die Vergabe des Prädikats "summa cum laude"; dabei dürfen nur die zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder mitwirken.

§ 6 **Mündliche Prüfung**

(1) Nach Annahme und Benotung der Dissertation wird das Promotionsverfahren durch eine mündliche Prüfung (gemäß § 12 beziehungsweise § 14) fortgeführt.

(2) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden vom Promotionsausschuss festgesetzt und dem Doktoranden spätestens sieben Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(3) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen des Doktoranden in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 5 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Noten. ²Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfer; das Ergebnis wird mit zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

(4) Wurde die mündliche Prüfung bei der Promotion zum Dr. med. beziehungsweise Dr. med. dent. von mindestens zwei, bei der Promotion zum Dr. rer. biol. hum. von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Doktorand ohne triftige Gründe zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Werden die Gründe

anerkannt, so setzt der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.

(6) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung, frühestens nach drei Monaten, möglich. ²Der Antrag muss dem Dekan innerhalb eines Jahres zugehen, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung an. ³Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7

Gesamtnote

(1) ¹Nach Abschluss des Verfahrens setzt der Promotionsausschuss die Gesamtnote fest. ²Diese errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung. ³Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt.

⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,50 "magna cum laude" (= sehr gut),
- zwischen 1,51 und 2,50 "cum laude" (= gut) und
- zwischen 2,51 bis 3,00 "rite" (= befriedigend).

⁵Die Gesamtnote lautet "summa cum laude" (ausgezeichnet), wenn die Dissertation mit diesem Prädikat bewertet wurde und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mindestens 1,50 beträgt.

(2) Die Gesamtnote kann vom Doktoranden im Prüfungsamt der Universität Erlangen-Nürnberg erfragt werden.

§ 8

Veröffentlichung und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Spätestens sechs Wochen nach Ablegung der mündlichen Prüfung sind die Pflichtexemplare der Dissertation gemäß Absatz 2 abzuliefern.

(2) Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder in Buchform entsprechend den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz vom 23./24. Juni 1988 erfolgt ist, sind 5 Pflichtexemplare, sonst 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 20 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

§ 9

Vollzug der Promotion

(1) ¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache abgefasst, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen; auf Antrag wird eine autorisierte Übersetzung der Promotionsurkunde ins Englische erstellt. ²Auf Wunsch wird zusätzlich eine Urkunde in der traditionellen Weise in lateinischer Sprache ausgestellt. ³Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Doktorgrades, die Angabe des Themas der Dissertation und die Gesamtnote. ⁴Sie ist auf den Tag der Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 auszufertigen. ⁵Die Urkunde wird ausgefertigt, sobald die geforderten Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert sind.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(3) ¹Die Promotion wird vollzogen durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Der Dekan kann den Betreuer der Dissertation bitten, die Aushändigung der Urkunde vorzunehmen und hat dies dem Prüfungsamt der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mitzuteilen. ³Die Führung des Dokortitels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden auf Antrag, der beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine Prüfungsakten (z.B. Gutachten und Prüfungsprotokolle) gewährt.

§ 10

Ehrenpromotion

(1) ¹Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde ehrenhalber (honoris causa: Dr. med. h.c. beziehungsweise Dr. med. dent. h.c.) erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder des Fachbereichsrates. ²Dieser beschließt über den Antrag.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer in deutscher Sprache abgefassten Urkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorgehoben werden.

§ 11

Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Die Entziehung des Doktorgrades kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates durch Beschluss des Fachbereichsrates erfolgen, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden;
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber unwürdig zur Führung des Doktorgrades war im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG.

²Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ehrenpromotionen.

III. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Medizin beziehungsweise der Zahnheilkunde

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren sein.

(2) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf das Thema der Dissertation sowie auf die Beziehungen, die dieses zu Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten in Theorie und Praxis hat. ²Die Kandidaten können zu Gruppen zusammengefasst geprüft werden.

(3) ¹Studenten der Medizin beziehungsweise Zahnheilkunde, die als Doktoranden nach § 4 Abs. 2 angenommen wurden, können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, wenn die Doktoranden keine Einwände erheben. ²Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

(4) ¹Wird für eine Dissertation die Note „summa cum laude“ vorgeschlagen, wird die mündliche Prüfung in Form einer öffentlichen Disputation auf Deutsch oder Englisch abgehalten. ²Darüber hinaus kann der Dekan auch in anderen Fällen auf Antrag des Bewerbers die Abhaltung einer Disputation gestatten. ³Die Disputation soll längstens vier Monate nach Abgabe der Dissertation stattfinden.

IV. Besondere Bestimmungen für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie

§ 13

Promotionsvorprüfung

(1) ¹Für jedes Promotionsverfahren zum Doktor der Humanbiologie findet eine Promotionsvorprüfung statt. ²Sie soll die wissenschaftliche Beziehung des Bewerbers zur Medizin darlegen. ³Der Bewerber stellt den Antrag auf Durchführung der Promotionsvorprüfung an den Promotionsausschuss; der Antrag kann frühestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit oder nach Beginn der Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 1 gestellt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Satz 2 kann der Antrag nach der Anerkennung durch den Promotionsausschuss gestellt werden. ⁴Der Hochschullehrer, unter dessen Verantwortung der Bewerber tätig ist oder gefördert wird, kann nach Eingang des Antrages dem Promotionsausschuss Prüfer vorschlagen. ⁵Der Promotionsausschuss bestimmt nach Anhörung des Bewerbers den Hauptprüfer und einen der zwei Nebenprüfer aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten. ⁶Der Hauptprüfer soll aus der Einrichtung kommen, an der der Bewerber tätig ist oder gefördert wird. ⁷Der gemäß § 3 Abs. 1 kooptierte Hochschullehrer aus einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät ist Nebenprüfer.

(2) ¹Die Promotionsvorprüfung findet als Kollegialprüfung statt, wobei dem Hauptprüfer eine halbe Stunde und den Nebenprüfern je eine Viertelstunde zur Verfügung stehen; sie soll innerhalb eines Jahres nach Annahme des Doktoranden und innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Durchführung der Promotionsvorprüfung stattfinden. ²Die Prüfer geben dem Bewerber die Prüfungsgegenstände spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt. ³Die Prüfungsgegenstände sollen der bisherigen Tätigkeit oder Förderung des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 entsprechen und in angemessener Beziehung zur Medizin stehen.

(3) ¹Unmittelbar nach der Promotionsvorprüfung stimmen die drei Prüfer darüber ab, ob der Bewerber die Promotionsvorprüfung bestanden hat. ²Die Prüfer bewerten die

Gesamtleistung des Bewerbers mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden".³Votieren wenigstens zwei Prüfer für "bestanden", so ist die Promotionsvorprüfung bestanden.

(4) ¹Ist die Promotionsvorprüfung nicht bestanden, so ist auf Antrag eine einmalige Wiederholung frühestens nach drei Monaten möglich. ²Der Antrag muss dem Promotionsausschuss vor Ablauf des zweiten Jahres, gerechnet von der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Promotionsvorprüfung an, zugehen. ³Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die vom Promotionsausschuss bestellte Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten. ²Mindestens drei Mitglieder müssen Professoren sein. ³Der Prüfungskommission sollen der Betreuer der Dissertation und der (die) Korreferent(en) angehören. ⁴Bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission können aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bestellt werden. ⁵Ein Mitglied muss je nach Studienabschluss des Doktoranden einer Philosophischen, einer Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg angehören.

(2) ¹Der Doktorand trägt bis zu 20 Minuten die Ergebnisse seiner Dissertation vor. ²Anschließend findet eine wissenschaftliche Aussprache unter Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. ³Absolventen der Promotionsvorprüfung können vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden, wenn der Doktorand keine Einwände erhebt. ⁴Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

V. Besondere Bestimmungen für Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität (Co-tutelle)

§ 15

(1) Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen Universität/Fakultät oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.

(2) Ein gemeinsam mit einer anderen Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Co-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. der Kandidat sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch an der ausländischen Universität/Fakultät zur Promotion zugelassen ist.

(3) ¹Die Dissertation kann an der Medizinischen Fakultät oder an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden. ²Die Erklärung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 entfällt.

(4) Wird die Dissertation an der Medizinischen Fakultät vorgelegt, ist § 16 anzuwenden; wird sie an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, gilt § 17.

(5) ¹Die Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Universität festgesetzt, an der die Dissertation vorgelegt wird. ²Die jeweils andere Universität/Fakultät stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 16

(1) ¹Soll die Dissertation an der Medizinischen Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Professor der Medizinischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden sonstigen Hochschullehrer und einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät betreut. ²§ 4 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 5 Abs. 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation gemäß § 5 Abs. 5 bis 7 angenommen, so wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) ¹Erteilt die ausländische Universität/Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach den §§ 6, 12 oder 14 an der Medizinischen Fakultät statt. ²Dazu bestellt der Fachbereichsrat zusätzlich in der Regel wenigstens zwei Hochschullehrer aus dem Kreis der nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät prüfungsberechtigten Hochschullehrer zu Mitgliedern des Prüfungskollegiums. ³Zur mündlichen Prüfung werden auch die Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät eingeladen.

(5) Ist die Dissertation zwar an der Medizinischen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der ausländischen Universität/Fakultät verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Allgemeinen Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.

§ 17

(1) ¹Soll die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt werden, so wird sie durch einen Hochschullehrer der ausländischen Universität/Fakultät und einen Professor der Medizinischen Fakultät oder ihr hauptberuflich angehörenden außerplanmäßigen Professor betreut. ²Dabei findet die Promotionsordnung der jeweiligen ausländischen Universität/Fakultät Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 2.

(2) Die beiden Betreuer sollen in der Regel zugleich zu Berichterstattern im Sinne von § 5 Abs. 1 bestellt werden.

(3) Wurde die Dissertation von der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, so wird sie der Medizinischen Fakultät zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die Medizinische Fakultät diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Universität/Fakultät nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.

(5) In der Vereinbarung nach § 15 Abs. 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall in der Regel mindestens der Betreuer und ein weiterer Hochschullehrer aus der Medizinischen Fakultät oder im Ausnahmefall einer anderen Fakultät dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören müssen.

(6) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Universität/Fakultät angenommen, verweigert jedoch die Medizinische Fakultät die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen der ausländischen Universität/Fakultät fortgesetzt.

§ 18

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Medizinischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der ausländischen Universität/Fakultät erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Medizinischen Fakultät und der ausländischen Universität/Fakultät treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde geht hervor, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den akademischen Grad eines Doktors der Medizin, Zahnmedizin oder Humanbiologie (Dr. med., med. dent., rer. biol. hum.) und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 15 Abs. 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Doktorurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 19

(1) Bei einer Promotion im Verfahren nach § 16 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach § 8 sowie den nach § 15 Abs. 2 getroffenen besonderen Vereinbarungen.

(2) ¹Bei einer Promotion im Verfahren nach § 17 richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Universität/Fakultät maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Medizinischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Medizinische Fakultät kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 18 ausgestellten Doktorurkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

²Zugleich tritt vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 die am 11. Mai 1955 beschlossene und am 19. Oktober 1955 genehmigte Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät außer Kraft.

(2) *gegenstandslos*

*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 7. September 1989.